

GZ 71.71-24-03-V03/7.1

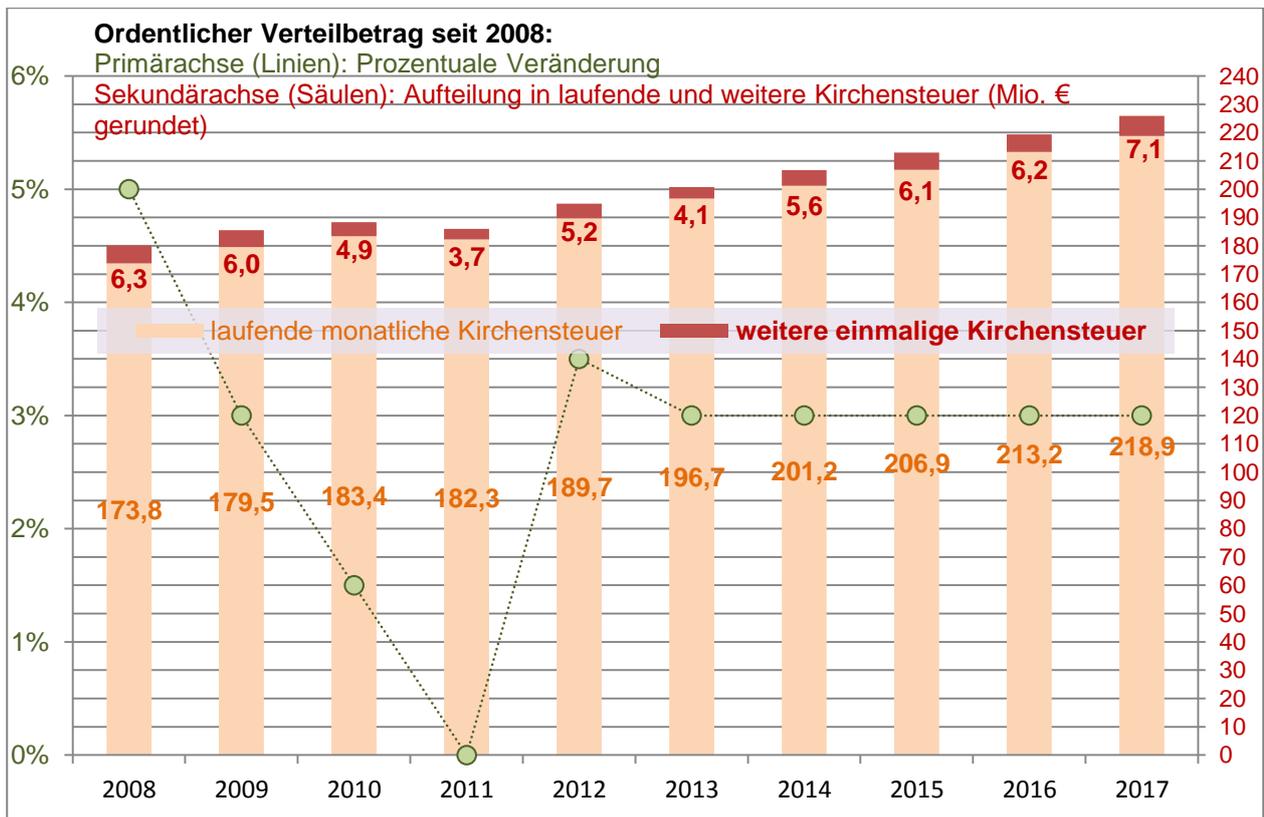
An die
Ev. Dekanatämter,
Kirchlichen Verwaltungsstellen sowie
großen Kirchenpflegen und Kirchenbezirkskassen

- I. Verteilbetrag 2018 für die Gesamtheit der Kirchengemeinden
- II. Sonderbedarf
- III. Berechnung der ordentlichen Zuweisungsbeträge, der außerordentlichen Zuweisungsbeträge und des Sonderbedarfs für das Jahr 2018 pro Kirchenbezirk
- IV. Zuweisungsverfahren
- V. Ausschüttung der Evangelischen Versorgungsstiftung Württemberg im Jahr 2018
- VI. Ausgleichsrücklage für die Gesamtheit der Kirchengemeinden
- VII. Nicht verteilte Kirchensteuermittel

I. Verteilbetrag 2018 für die Gesamtheit der Kirchengemeinden

Die Landessynode hat auf ihrer Herbsttagung am 29. November 2017 das Kirchliche Gesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 verabschiedet. Im Haushaltsplan 2018 der Evangelischen Landeskirche in Württemberg wird der Verteilbetrag im Haushaltsbereich „Aufgaben der Kirchengemeinden“ (Rechtsträger 0003) veranschlagt.

Der **ordentliche Verteilbetrag 2018** wurde gegenüber dem Haushaltsjahr 2017 entsprechend den in der Mittelfristigen Finanzplanung 2017-2021 des Evangelischen Oberkirchenrats festgelegten Eckwerten um 3,0 % auf **232.702.300 €** angehoben. Die Entwicklung des ordentlichen Verteilbetrags seit 2008 und dessen Aufteilung in laufende monatliche und einmalige weitere Kirchensteuerzuweisungen wird im nachfolgenden Diagramm summarisch dargestellt:



Der bei Haushaltsstelle 0003.07.2.9100.00.57152 insgesamt ausgewiesene Verteilbetrag 2018 wurde für die geplante außerordentliche Ausschüttung um 19 Mio. € auf **251.702.300 €** angehoben. Die Finanzierung der außerordentlichen Zuweisungsbeträge erfolgt durch Entnahme aus der bei der Landeskirche geführten Ausgleichsrücklage der Gesamtheit der Kirchengemeinden.

Ordentliche Erhöhung des Verteilbetrags um 3 %:

Die sich pro Kirchenbezirk ohne außerordentliche Ausschüttung ergebenden Zuweisungsbeträge 2018 werden an Hand des um 6.777.700 € auf 232.702.300 € erhöhten Verteilbetrags berechnet und in Anlage 1 aufgelistet.

Außerordentliche Erhöhung des Verteilbetrags um 19 Mio. €:

Die außerordentliche Ausschüttung, die das nachhaltige ordentliche Niveau des Verteilbetrags übersteigt, setzt sich aus folgenden drei Teilsummen zusammen:

Der Beschluss zur Ausschüttung wurde von der Landessynode für jede der drei Teilsummen mit einer besonderen Intention/Empfehlung verknüpft.

- **10 Mio. €** sollen nach der Intention der Landessynode und des Oberkirchenrats wie bereits 2015 zur Unterstützung der **Substanzerhaltungsrücklagen** eingesetzt werden.
- **7,5 Mio. €** (Vorjahr 10 Mio. €) sollen nach der Intention der Landessynode und des Oberkirchenrats Spielräume zur eigenen **Schwerpunktsetzung** und für **strukturelle Anpassungen** ermöglichen.
- **1,5 Mio. €** sollen nach dem Willen der Landessynode wie 2017 für die Förderung von **Initiativen für innovatives Handeln** und **sog. Neuer Aufbrüche** eingesetzt werden.

Auf die von der Landessynode am 23. November 2016 nach Abschnitt VIII der Verteilgrundsätze ausgesprochene **Empfehlung** wird hingewiesen. Ergänzende Informationen der Rundschreiben vom 13. Dezember 2016, AZ 74.20 Nr. 71.2-01-20-V118/7.1 und vom 12. April 2017, AZ 74.20 Nr. 71.2-01-20-V134/8.4 sowie die nach Abschnitt VII. Nr. 1 der Verteilgrundsätze bestimmten Ausführungsbestimmungen (Abl. 67 S. 263) mit Zuständigkeit des Kirchenbezirksausschusses **ohne Berücksichtigung von Festlegungen durch die Bezirkssatzung** sind zu beachten.

Die Aufteilung auf die Kirchenbezirke erfolgt nach dem sich aus der Berechnung der Zuweisungsbeträge 2018 ergebenden Verteilschlüssel.

Die an die Kirchengemeinden zu verteilenden Kirchensteuermittel sind in den Haupthaushalten der Kirchengemeinden unter der Gruppierung 4033X einzunehmen.

II. Sonderbedarf

Im Haushaltsjahr 2018 sollen den Kirchengemeinden weitere **15 Mio. €** zur befristeten Erleichterung von Strukturreformen wie dem sog. PfarrPlan zugewiesen werden. Grundlage ist die von der Landessynode am 7. Juli 2016 beschlossene Änderung der Verteilgrundsätze (Abl. 67 S. 126) mit dem neu eingefügten Abschnitt IIa. zum Sonderbedarf. Im Haushaltsplan wird der Sonderbedarf bei Haushaltsstelle 0003.07.2.9100.00.57155 ausgewiesen.

Diese Mittel werden in einer **Zuweisung pro Gemeindeglied** verteilt. Maßgebend für das Zuweisungsjahr 2018 ist die Gemeindegliederzahl zum 31. Dezember 2016.

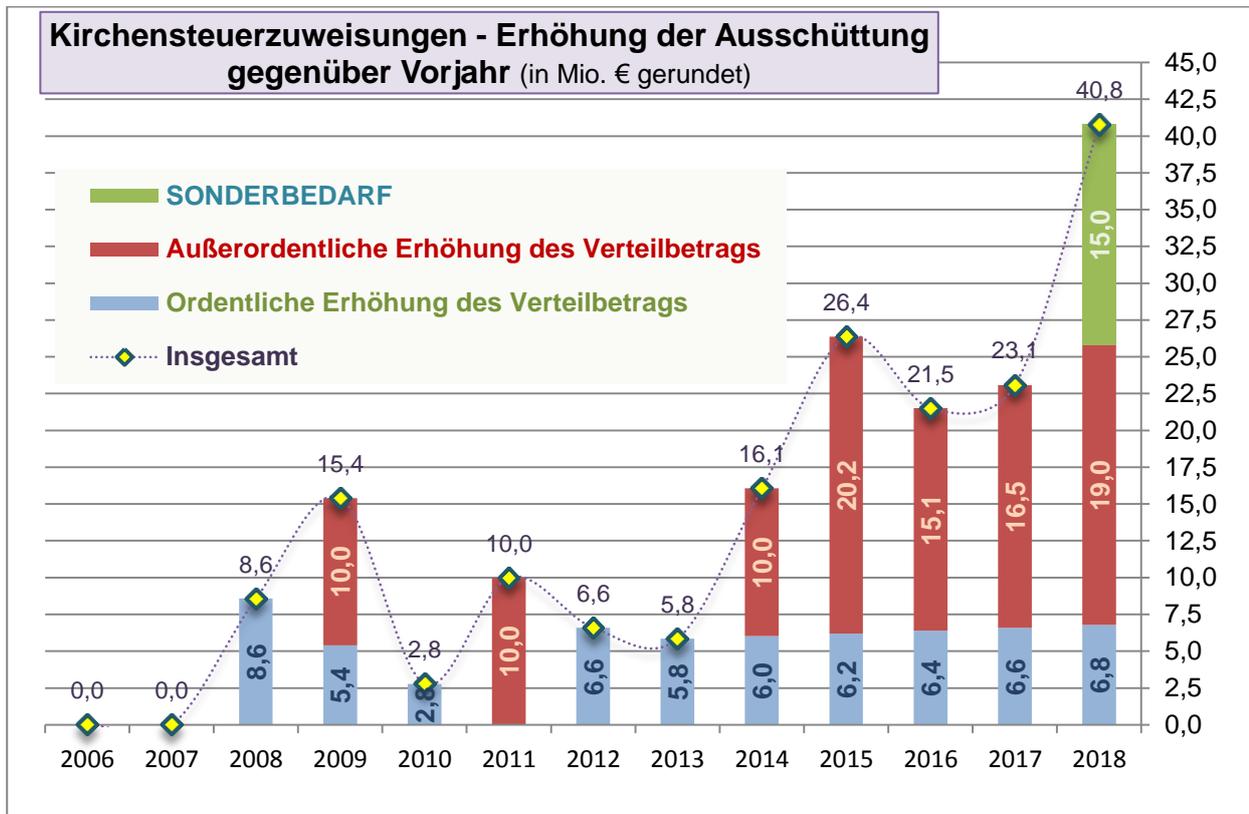
Die Mittel werden wie die außerordentliche Ausschüttung des Verteilbetrags durch Entnahme aus der unter Rechtsträger 0003 geführten Ausgleichsrücklage der Gesamtheit der Kirchengemeinden und nicht aus dem entsprechenden Ausschüttungsjahr finanziert. Die Zuweisung an die Kirchengemeinden soll verwaltungsvereinfachend auch über die Kirchenbezirkskassen erfolgen und bei den Kirchengemeinden mit einem Betrag pro Gemeindeglied vereinnahmt werden. Hierfür wurden in die Haushaltstextdatei für die Kirchengemeinden die **Mindestgruppierung 40335** sowie das Bilanzkonto 23210 zur möglichen Rücklagenbildung neu angelegt. Für die Kirchenbezirke wird auf die Informationen zu Gruppierung 37413 in Anlage 1 des Haushaltserlasses hingewiesen (Abl. 67 S. 493).

Für die **Zielrichtung** der Mittel sind die synodalen Anträge Nr. 07/15, Nr. 74/16 und Nr. 82/16 als Anknüpfungspunkt maßgeblich zu beachten und können unter <https://www.elk-wue.de/wir/landessynode/downloads/> Stichwort „Strukturfonds“ aufgerufen werden.

Nach den **Orientierungsdaten** der Mittelfristigen Finanzplanung 2017-2021 sind in den Jahren 2019 und 2020 gedanklich jeweils weitere 10 Mio. € in der Gemeinsamen Ausgleichsrücklage der Kirchengemeinden zur Aufstockung des sog. Strukturfonds zu reservieren. Im Jahr 2021 sollen den Kirchengemeinden weitere 15 Mio. € durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage der Gesamtheit der Kirchengemeinden für Sonderbedarf zugewiesen werden.

Insgesamt entsteht im Rechtsträger 0003 trotz der gezielten Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage für die außerordentliche Ausschüttung und den Sonderbedarf ein **Finanzierungssaldo** von rund **20,4 Mio. €**, der nach dem Haushaltsplan 2018 durch eine zusätzliche Entnahme aus der gemeinsamen Ausgleichsrücklage auszugleichen ist.

Seit Einführung des geltenden Verteilverfahrens im Jahr 2006 wurde die Zuweisung von Kirchensteuermitteln jährlich wie folgt fortgeschrieben:



III. Berechnung der ordentlichen Zuweisungsbeträge, der außerordentlichen Ausschüttung und des Sonderbedarfs für das Jahr 2018 pro Kirchenbezirk

Die Landessynode hat am 9. Juli 2005 eine grundlegende Änderung der Verteilgrundsätze beschlossen. Seit dem Haushaltsjahr 2006 werden die Zuweisungsbeträge nach dem seither geregelten Berechnungsmodus, dem so genannten **Verteilverfahren ab 2006 (VV 2006)** ermittelt (Abl. 61 S. 333), mit dem das Berechnungsverfahren nach der für die Jahre 1999 bis 2005 maßgeblichen sog. Biberacher Tabelle abgelöst wurde.

Das seit 13 Jahren maßgebliche VV 2006 erreicht mit einer jährlichen Anpassung um weitere 5,5% im Jahr 2018 bereits 71,5% der angestrebten **Soll-Zuweisungsbeträge**. Von dem entsprechend der Veränderung des Verteilbetrags wertmäßig dynamisierten und jährlich abzubauenen **Strukturanpassungsbeitrag** als ein Bestandteil des Soll-Zuweisungsbetrags einzelner Kirchenbezirke (Ausgangswert 1,5 Mio. €, Wert 2018 rund 2,035 Mio. €) verbleibt 2018 noch ein Anteil von einem Drittel.

Die Berechnung der Zuweisungsbeträge für die vier Dekanatsbezirke, die seit 2008 im Kirchenbezirk "Evang. Kirchenkreis Stuttgart" aufgegangen sind, basiert auf den Regelungen in I. 5. und II. 2. lit. b der Anlage 1 zu Abschnitt V. 2. der Verteilgrundsätze, wonach **bisherige Kirchenbezirke** für die Berechnungen der Zuweisungsbeträge **als fortbestehend angesehen** werden. Diese Regelung kommt auch zum Tragen beim Zusammenschluss der beiden Kirchenbezirke Bad Urach und Münsingen zum Kirchen- und Dekanatsbezirk Bad Urach-Münsingen.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2018 wurde vom Oberkirchenrat eine **Neuabgrenzung** der beiden Kirchenbezirke Balingen und Sulz verfügt. Die Umgliederung der Kirchengemeinde Isingen wurde bei der Berechnung der Zuweisungsbeträge nach den Regelungen der Verteilgrundsätze berücksichtigt.

Die ordentlichen und außerordentlichen **Zuweisungsbeträge 2018** nach dem VV 2006 sind in Anlage 1 zu diesem Rundschreiben zusammengestellt.

Die **Entwicklung** der ordentlichen Kirchensteueranteile der in Kirchenbezirken verbundenen Kirchengemeinden seit Umstellung des Berechnungsverfahrens von der sog. Biberacher Tabelle auf das VV 2006 wird in Anlage 3 dargestellt. In Anlage 5 wird der ordentliche Zuweisungsbetrag 2018 und eine Gegenüberstellung mit dem Jahr 2005 skaliert.

Die pro Kirchenbezirk zu berechnenden **Anteile der außerordentlichen Ausschüttung 2018** errechnen sich aus der Differenz, die sich aus den beiden bei einer Steigerung des Verteilbetrags um 19 Mio. € und um 3 % berechneten Zuweisungsbeträgen ergibt und werden auch in Anlage 1 des Rundschreibens ausgewiesen.

Als **Sonderbedarf** ergibt sich bei einer Ausgangssumme von 15 Mio. € basierend auf der Gemeindegliederzahl zum 31. Dezember 2016 von 2.054.505 ein Betrag in Höhe von **7,301028715 € pro Gemeindeglied**. Der von den Kirchenbezirken auf die jeweiligen Kirchengemeinden aufzuteilende Anteilsbetrag wird in Anlage 2 des Rundschreibens dargestellt.

IV. Zuweisungsverfahren

Die für das Haushaltsjahr 2018 berechneten Zuweisungsbeträge werden für jeden Kirchenbezirk per **Bescheid** festgesetzt und den Kirchenbezirken zugesandt werden.

Die durch die außerordentliche Steigerung des Verteilbetrags an die Kirchengemeinden pro Kirchenbezirk zusätzlich auszuschüttenden Kirchensteuermittel werden den Kirchenbezirkskassen in einem Gesamtbetrag voraussichtlich mit dem **Kirchensteuer-Monatslauf** für April 2018 zur weiteren zeitgerechten Verteilung an die Kirchengemeinden zugewiesen.

Die Mittel zur Deckung des Sonderbedarfs bei den Kirchengemeinden werden den **Kirchenbezirkskassen** in einem Gesamtbetrag voraussichtlich mit dem Kirchensteuer-Monatslauf für März 2018 zur weiteren zeitnahen Verteilung zugewiesen.

Der **Kasse des Oberkirchenrats** werden die zu überweisenden Beträge am 20. März bzw. 23. April 2018 belastet werden.

Die Festsetzung der laufenden und weiteren Kirchensteuerzuweisungen 2018 des ordentlichen Zuweisungsbetrags erfolgt nach Abschnitt VI Ziffer 6.1 der Verteilgrundsätze für die einzelnen Kirchengemeinden durch den jeweiligen **Kirchenbezirksausschuss** mit der Genehmigung der Haushaltsplans 2018. Der Vorsitzende des Kirchenbezirksausschusses teilt dem Oberkirchenrat den für das Haushaltsjahr 2018 für die kirchengemeindlichen Mandanten festgelegten Jahresanspruch an laufender Kirchensteuer und einen möglichen Anteil zur Zuführung zum Treuhandvermögen (Verwahrgeld beim Kirchenbezirk) mit. Die Vordrucke werden wieder vom Oberkirchenrat per elektronische Post zur Verfügung gestellt.

V. Ausschüttung der Evangelischen Versorgungsstiftung Württemberg im Jahr 2018

Im Jahr 2018 sollen aus dem Ertrag des Haushaltsjahrs 2016 entsprechend den Eckwerten der Mittelfristigen Finanzplanung **1,3 Mio. €** des für die Mitarbeitenden der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände gewidmeten Stiftungsvermögens ausgeschüttet werden. Der Oberkirchenrat wird die an die Kirchengemeinden auszuschüttenden Mittel den **Kirchenbezirkskassen** zuweisen.

Der Anteil pro Kirchenbezirk (Anlage 4) richtet sich nach dem **Maßstab** für die Verteilung der Kirchensteuer aus den Verteilgrundsätzen zur Berechnung der ordentlichen Zuweisungsbeträge 2018. Die **Aufteilung auf die Kirchengemeinden** hat der Kirchenbezirksausschuss mit der Entscheidung über die Kirchensteuerzuweisung vorzunehmen.

Die auszuschüttenden Erträge sind bei den Kirchengemeinden als **zweckgebundene Zuweisung** zu vereinnahmen. Die über die Kirchenbezirke (siehe Informationen zu Gruppierung 37405 in Anlage 1 des Haushaltserlasses) zu verteilenden Stiftungserträge sind in den Haupthaushalten der kirchlichen Körperschaften deshalb unter der einheitlichen **Mindestgruppierung 40445** einzunehmen. **Zweck der Mittel** ist, zur Deckung der Aufwendungen für die zusätzliche Altersversorgung der privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Versorgung der Beamtinnen und Beamten beizutragen und sie zu sichern.

Da es sich um eine zweckgebundene Zuweisung und nicht um Kirchensteuermittel handelt, werden diese Mittel zur **Entflechtung der Zuweisungen** nicht wie bisher im Rahmen des Kirchensteuer-Monatslaufs zugewiesen.

Empfohlen wird die **Bildung von Rückstellungen** (nach § 75 HHO) zur Versorgungssicherung für kommende Haushaltsjahre, in denen eine insgesamt rückläufige Ertragslage erwartet wird. Wenn die Haushaltslage es erfordert, können die Mittel zur Entlastung von Versorgungsverpflichtungen, die z. B. auch durch die ZVK-Umlage als Bestandteil der Brutto-Personalkosten entstehen, direkt in den Haushalten ohne Zuführung an die Bilanz als Deckungsmittel eingeplant werden.

Der Kirchenbezirk muss diese Mittel **zeitnah an die Kirchengemeinden als Zuweisungsempfänger** nach der Stiftungssatzung weiterleiten.

Kirchenbezirke und Verbände sind keine Direktempfänger. Sie erhalten nach Beschluss der Bezirkssynode bzw. der Verbandsversammlung ggf. über erhöhte Umlagen zusätzliche Mittel zugewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass es sich bei der Ausschüttung der Evangelischen Versorgungsstiftung um **Mittel aus kirchlichen Kassen** handelt (vgl. Mustervertrag Kindergarten), die bei der Abrechnung von Betriebskosten nicht gesondert auszuweisen sind; d. h. sie werden nicht auf den von den Kommunen zu tragenden Anteil angerechnet.

VI. Ausgleichsrücklage für die Gesamtheit der Kirchengemeinden

Die gemäß § 74 Absatz 3 Nr. 2 i. V. m. § 74 Absatz 4 HHO bei der Landeskirche für die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände gebildete Ausgleichsrücklage wird

nach Abschnitt IV. Nr. 1 der Verteilungsgrundsätze vom Oberkirchenrat verwaltet und beläuft sich zum 31. Dezember 2016 auf **281.157.680,48 €**. Über Zuführungen zu und Entnahmen aus dieser Rücklage entscheidet die Landessynode.

Die Ausgleichsrücklage hat nach § 74 Absatz 3 Nr. 2 HHO den Zweck, Schwankungen bei den Haushaltserträgen auszugleichen und dient einer Verstärkung der Kirchensteuerweisungen bei **Konjunkturschwankungen** und begünstigt die Sicherstellung des Haushaltsausgleichs der rund 1.300 rechtlich selbstständigen Kirchengemeinden in Krisenzeiten. Mehr als bei jeder anderen Rücklage kommt es deshalb bei der treuhänderischen Haushalterchaft für die Ausgleichsrücklage darauf an, nachhaltig und weitsichtig Mittel anzusammeln und vorzusorgen.

Die in der **Mittelfristigen Finanzplanung** des Oberkirchenrats abgebildeten Eckwerte zur **Bruttokirchensteuerentwicklung** lassen erkennen, welche Kirchensteuerschwankungen bei sehr ungünstiger Entwicklung zu erwarten sind. Demnach sind über den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung Kirchensteuerrückgänge für den Anteil der Kirchengemeinden von fast 200 Mio. € möglich. Die bei einem solchen Szenario gleichzeitig unausweichlichen Strukturanpassungen fordern zusätzlich weitere erhebliche Finanzmittel.

Die fachlichen **Mindeststandards des Finanzbeirats der EKD** dienen der Orientierung im Hinblick auf den Rücklagenbestand. Danach *„sichern die Gliedkirchen eine längerfristige Liquidität durch die Bildung angemessener Rücklagen. Diese sollen so beschaffen sein, dass sie dazu dienen können, eine gleichmäßige Entwicklung der Gliedkirche sicherzustellen. Sie sollen daher in einer solchen Höhe beschaffen sein, dass sie bei plötzlich auftretenden oder mittelfristig erkennbaren Finanzierungsproblemen eine allmähliche Anpassung der Ausgaben an gesunkene Einnahmen in Höhe von 20 % des Ausgangsniveaus innerhalb von fünf Jahren ermöglichen.“*

Für weitere Informationen vor allem zur Bestandsentwicklung wird auf den Haushaltserlass für das Haushaltsjahr 2018 (Abl. 67 S. 456) verwiesen.

VII. Nicht verteilte Kirchensteuermittel

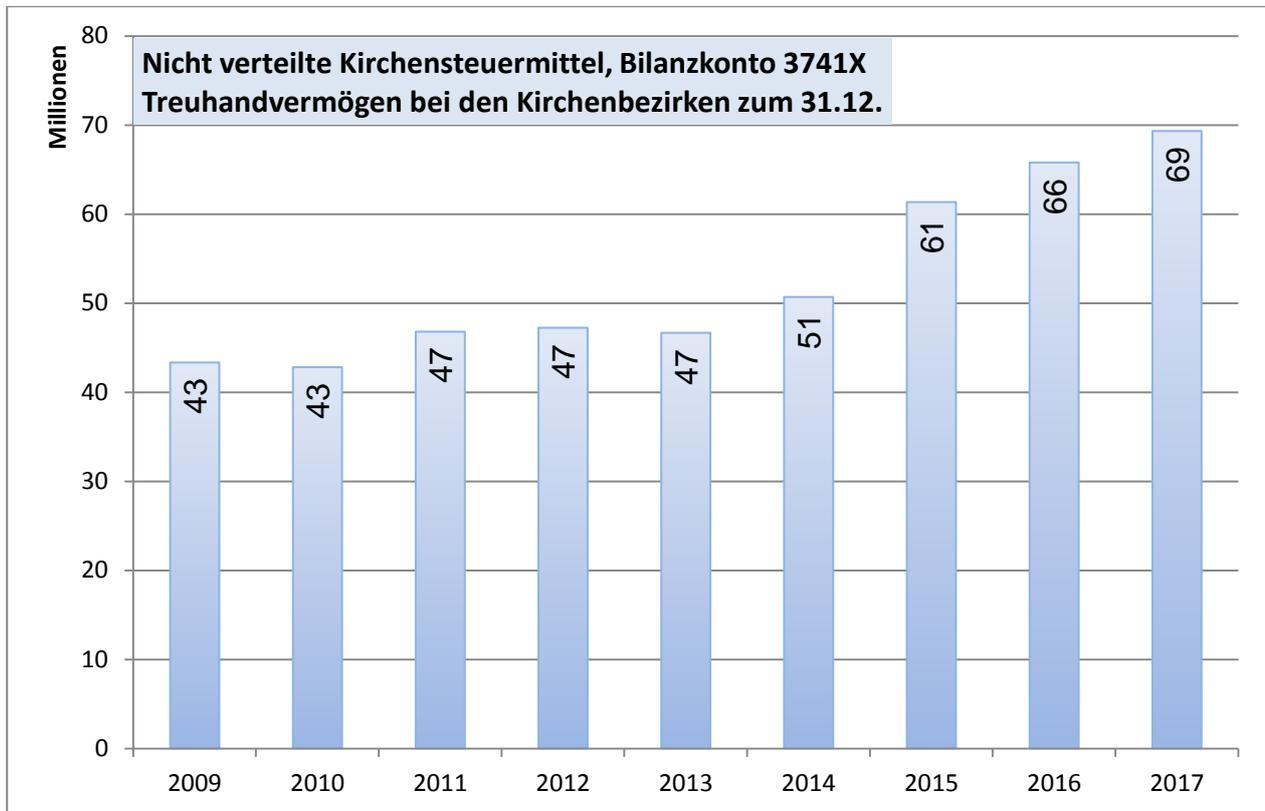
In den **Ausführungsbestimmungen** des Oberkirchenrats zu den Verteilungsgrundsätzen vom 15. November 2016 (Abl. 67 S. 523) wurde unter Nummer 2 auch eine Regelung zur Sicherstellung der **Investitionsfähigkeit** der Kirchengemeinden des Kirchenbezirks getroffen, die am 31. Dezember 2016 in Kraft getreten ist.

Danach kann der Kirchenbezirksausschuss *„zur Berücksichtigung der über das Haushaltsjahr hinausgehenden Entwicklung bis zu 40 % des durchschnittlichen Zuweisungsbetrags des Kirchenbezirks in den drei letzten Jahren erst im folgenden Planjahr zuweisen“*.

In Anlage 1 des Haushaltserlasses wurden dazu unter Besonderheiten des Kirchenbezirks bei Gruppierung 37410 bereits Erläuterungen aufgenommen:

- Der Begriff „Zuweisungsbetrag“ schließt an dieser Stelle den Anteil aus der außerordentlichen Ausschüttung von Kirchensteuermitteln mit ein (ordentlicher + außerordentlicher Zuweisungsbetrag).
- Ein nach Abschnitt VI Nr. 5 der Verteilungsgrundsätze über die Bezirksamtsatzung gebildeter Härtefonds muss bei der Ermittlung des 40%-Volumens nicht bei den nicht verteilten Kirchensteuermitteln angerechnet werden.

Die Bestände der noch nicht verteilten Kirchensteuermittel entsprechen einem Treuhandvermögens bei den Kirchenbezirken und sind auf landeskirchlicher Ebene aggregiert in den letzten Jahren auf rund 69 Mio. € angewachsen:



Zur Orientierung lässt sich auf Aggregationsebene der Landeskirche folgender Mittelbestand errechnen, der zur Sicherung der Investitionsfähigkeit erst im Folgejahr zugewiesen werden könnte:

Verteilbetrag (ordentlich+außerordentlich)	2015	2016	2017	Ø	40%
	233.114.000	234.459.700	242.424.600	236.666.100	94.666.440

Der bilanziell auf Bilanzkonto/ Mindestgruppierung 37412 bei den Kirchenbezirken nach deren Bezirkssatzung auszuweisende Härtestock beläuft sich in summa auf rund 6 Mio. €.

Die Auswertung des vorhandenen Datenmaterials lässt bei einigen Kirchenbezirken bei Hochrechnung für 2018 eine höhere Anteilsquote annehmen als nach der Ausführungsbestimmung zur Sicherung der Investitionsfähigkeit vorgesehen. Die Kirchenbezirke werden gebeten, für die Einhaltung der erlassenen Regelung Sorge zu tragen.

Dr. Martin Kastrup
Oberkirchenrat

Anlage 1 Kirchensteuer-Zuweisungsbeträge 2018 pro Kirchenbezirk

Anlage 2 Sonderbedarf

Anlage 3 Entwicklung der ordentlichen Zuweisungsbeträge seit 2005

Anlage 4 Ausschüttung der Versorgungstiftung – Zuweisung pro Kirchenbezirk

Anlage 5 Ordentlicher Zuweisungsbetrag pro Gemeindeglied 2018 und 2005